

LLBB – ENTWURF INSTRUMENTE

Einordnung

Derzeit werden in einem partizipativen Prozess die Berliner Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der räumlichen Stadtentwicklung erarbeitet. Hierfür ist ein 24-köpfiges Arbeitsgremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik, Verwaltung und Bürgerschaft geschaffen worden, das in regelmäßigem Austausch mit der Öffentlichkeit die Berliner Leitlinien entwickelt. Wie viele andere Leitlinien zur Bürgerbeteiligung bestehen auch die Berliner Leitlinien aus zwei Teilen. Der erste Teil sind die Grundsätze, an denen sich die gesetzlich nicht geregelte (informelle) Beteiligung in Berlin zukünftig orientieren soll. Der zweite Teil beschreibt die zur Umsetzung dieser Grundsätze erforderlichen Instrumente.

Auf Werkstätten und bei der Online-Beteiligung werden Grundsätze und Instrumente vorgestellt und diskutiert. Es geht dabei darum, weitere Anregungen zu ihrer Verbesserung zu erhalten.

Hier haben Sie die Möglichkeit, sich mit dem Entwurf der Instrumente näher auseinanderzusetzen. Weitere Informationen und Materialien zum Thema Leitlinien und zum partizipativen Prozess der Entwicklung der Berliner Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern finden Sie unter <https://leitlinienbeteiligung.berlin.de/material/>.

Anlaufstelle

Stand: 13.02.2019

In Berlin wird auf Landesebene für Prozesse und Projekte der räumlichen Stadtentwicklung eine **zentrale Anlaufstelle** für Beteiligung geschaffen. Die **Hauptaufgabe** dieser zentralen Anlaufstelle ist es, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Politik durch Information, Beratung und Begleitung zum Thema Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Stadtentwicklungsvorhaben des Landes zu unterstützen. Dies bezieht sich auf Prozesse und Projekte der räumlichen Stadtentwicklung des Landes Berlin. Die zentrale Anlaufstelle übernimmt für Bürgerinnen und Bürger eine Lotsenfunktion, um ihnen den Zugang zu Information und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der formellen, also gesetzlich vorgeschriebenen, und der informellen Beteiligung zu erleichtern. Sie übernimmt dabei keine Konfliktlösungsfunktion, kann aber Rat in Konfliktsituationen geben. Die Anlaufstelle soll ihre Aufgaben und ihr Angebot aktiv öffentlich bekannt machen und zur Beteiligung motivieren.

Die Struktur der zentralen Anlaufstelle soll so gebildet werden, dass sie zu einem Teil aus Verwaltung und zu einem anderen Teil aus einem freien, gemeinnützigen Träger der Zivilgesellschaft besteht. Diese Struktur soll die neutrale Haltung der Anlaufstelle als Ansprechpartner im Sinne eines Anwalts von Beteiligung und den in diesen Leitlinien formulierten Grundsätzen für einen niedrigschwelligen Zugang zu Beteiligung ermöglichen. Während beide Teile der Anlaufstelle ihr Vorgehen stets abstimmen und somit gemeinsam für gute Beteiligung sorgen, ist der zivilgesellschaftliche Träger vorrangig Ansprechpartner für Initiativen und Gruppen der Zivilgesellschaft, da er zu einigen Gruppen einen leichteren Zugang hat. Die Verantwortung für einzelne Beteiligungsprozesse bleibt jedoch bei den jeweiligen Fachämtern der Verwaltung. Die Anlaufstelle soll aber für die Fachämter und für weitere Akteure wie Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, organisierte Zivilgesellschaft und Initiativen und Politik, der **Ansprechpartner für das Thema Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Prozessen und Projekten der räumlichen Stadtentwicklung des Landes** sein.

Die allgemeinen Aufgaben der zentralen Anlaufstelle sind:

Lotsenfunktion

- Information über Beteiligungsprozesse in Projekten des Landes, für die laut Vorhabenliste Beteiligung **vorgesehen ist oder bereits begonnen hat**.
- Information, Beratung und Begleitung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Anregung von Beteiligung für Vorhaben, bei denen laut Vorhabenliste Beteiligung **noch nicht vorgesehen ist**.
- Informationen zu Ergebnissen und Ausgang von Beteiligungsprozessen in Vorhaben des Landes, die Rechenschaftspflicht soll jedoch bei den zuständigen Fachämtern und Entscheidungsträgern liegen.

- Vermittlung von Ansprechpersonen für laufende Beteiligungsprozesse aus Verwaltung, Politik und beauftragten Dienstleistern. Die Anlaufstelle gibt Unterstützung, so dass Bürgerinnen und Bürger sich einbringen können.
- Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Angebot, damit es in der Bevölkerung bekannt wird.
- Bürgerinnen und Bürger zur Beteiligung motivieren.

Beratung

- Beratung der Fachämter bei der Erstellung von Vorhabenbeschreibungen für die Vorhabenliste.
- Beratung und bei Bedarf punktuelle Begleitung von Beteiligungsprozessen auf Anfrage von Fachämtern, Bürgerinnen und Bürgern oder weiterer Akteure.
- Beratung der Fachämter bei der Erarbeitung von Beteiligungskonzepten für Stadtentwicklungsprojekte des Landes.

Unterstützung von Selbstorganisation

Die Anlaufstelle unterstützt Bürgerinnen und Bürger dabei, sich auf Basis demokratischer Grundregeln und der Leitlinien für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung in Gruppen selbst zu organisieren und einzubringen. Hierzu bietet die Anlaufstelle:

- Beratung von Gruppen vor Ort zur Klärung von Zielen und Anliegen.
- spezifische Fortbildungen z.B. in Moderation, Kampagnenplanung, Mitteleinwerbung.
- Bereitstellen von Leitfäden und Informationsmaterial, das für Selbstorganisation hilfreich ist.
- [Vermittlung von Räumlichkeiten (z.B. Nachbarschaftshäuser)].

Weiterbildung

- Fachlichkeit verständlich machen: Um möglichst Viele zu erreichen, wird von der Anlaufstelle mit darauf geachtet, dass bei der Vorhabenliste und bei Beteiligungsprozessen fachliche Zusammenhänge der Projekte und Prozesse allgemeinverständlich dargestellt werden.
- Organisation von Fortbildungen für Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik zu Inhalten der Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Stadtentwicklung. Hierzu gehören auch Informationsveranstaltungen, die in verschiedenen Sprachen angeboten werden.

Kooperationen und Weiterentwicklung der Leitlinien

- Zusammenarbeit mit dem Beirat für Beteiligung bzw. mit Projektbegleitgremien.
- Begleitung der Weiterentwicklung der Leitlinien. Hierbei werden nicht nur Expertinnen und Experten eingebunden, sondern auch Bürgerinnen und Bürger in geeigneten Formaten.
- Kommunikation und Kooperation mit bezirklichen Anlaufstellen für Beteiligung zu Vorhaben des Landes.

- Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für mein.Berlin.de bei der Senatskanzlei zur Abstimmung der mit der Erstellung der Vorhabenliste entstehenden Fragen und Anliegen.

Die Berliner Bezirke sollen eigene Anlaufstellen für Beteiligung oder vergleichbare Einrichtungen schaffen. In deren Ausgestaltung sind sie frei.

Das Land Berlin wird die Einrichtung bezirklicher Anlaufstellen durch eine Anschubfinanzierung unterstützen. Es soll eine **Zusammenarbeit der zentralen Anlaufstelle mit bereits bestehenden oder noch entstehenden bezirklichen Anlaufstellen für Beteiligung** zu folgenden Punkten vorgesehen werden:

- Information zur Vorhabenliste.
- Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, wie sie sich anhand der Vorhabenliste über vorgesehene oder bereits laufende Vorhaben und Beteiligungsprozesse des Landes und der Bezirke informieren können.
- Information und Beratung sowie die Möglichkeit der Anregung von Beteiligung zu Vorhaben des Landes.
- Vermittlung von Ansprechpersonen bei der zentralen Anlaufstelle oder in Fachämtern des Landes, die in der Vorhabenliste als zuständig angegeben sind.
- Kommunikation und Austausch mit der zentralen Anlaufstelle.

Vorhabenliste

Stand: 13.02.2019

Die Bürgerinnen und Bürger Berlins werden durch eine Vorhabenliste frühzeitig und verständlich über laufende und zukünftige Projekte und Vorhaben der (räumlichen) Planung informiert. Dies betrifft **Vorhaben der Senatsverwaltungen. Die Vorhabenliste wird offen sein, um auch Vorhaben der Bezirke mit aufzuführen.**

Die **Informationen** zu den Vorhaben sollen **möglichst frühzeitig** bereitgestellt werden.

Die Vorhabenliste wird zentral geführt. Die zuständigen Fachabteilungen der Senatsverwaltungen und ggf. die Bezirke leiten ihre Vorhabenbeschreibungen an diese Stelle weiter und sind auch verantwortlich dafür, die Angaben in der Vorhabenbeschreibung regelmäßig zu aktualisieren bzw. die Aktualisierung an die Stelle weiterzuleiten.

Die zuständigen Fachabteilungen können sich bei der Erstellung ihrer Vorhabenbeschreibung durch die zentrale Anlaufstelle beraten lassen. In der Vorhabenliste werden **alle Vorhaben der Senatsverwaltungen** aufgeführt, die **ein oder mehrere** der folgenden Kriterien erfüllen. Vorhaben der Bezirke, die Vorhabenlisten haben, sollen entsprechend den dort geltenden Kriterien aufgenommen werden:

- Bürgerbeteiligung ist gesetzlich vorgeschrieben
- Einwohnerinnen und Einwohner haben Interesse an einem Vorhaben. Dabei soll das gemeinwohlorientierte Interesse im Vordergrund stehen.
- Einwohnerinnen und Einwohner sind von einem Vorhaben betroffen.
- Symbolcharakter des Vorhabens für die gesamte Stadt oder einen Bezirk
- hoher öffentlicher Finanzaufwand (mindestens EU-Schwellenwert)
- wesentlicher Eingriff in die Umwelt oder die Wohnsituation von Menschen
- „Abgabe und Umwidmung von Grundstücken, die größer als 500m² sind“ oder „Abgabe von Grundstücken des Landes Berlin durch Konzeptverfahren“^{*}
- Verkehrliche Vorhaben

**Bei Texten, die in eckigen Klammern stehen, war sich das Arbeitsgremium bislang nicht einig, ob sie so oder ob sie überhaupt in den Grundsätze-Entwurf aufgenommen werden sollen.*

Die Informationen sollen verständlich [und in leichter Sprache]* formuliert sein und Auskunft zu folgenden Punkten geben:

- Titel des Vorhabens
- Ziel des Vorhabens
- Inhaltliche Eckpunkte des Vorhabens
- Verortung des Vorhabens
- Geplanter Umsetzungszeitraum
- Geplante Kosten des Vorhabens
- Zuständige Stelle – Ansprechpartner
- Beschreibung möglicher Planungsvarianten, falls vorhanden
- Angaben, ob und wann Bürgerbeteiligung (formell und informell) vorgesehen ist
- Beschreibung des Beteiligungsgegenstands und des Entscheidungsspielraums
 - Welche Teile des Vorhabens sind Gegenstand der Beteiligung und können durch Beteiligung beeinflusst werden?
 - Aus welchen Gründen sind Teile des Vorhabens nicht Gegenstand von Beteiligung?
 - Wie sollen die Ergebnisse der Beteiligung in das Vorhaben einfließen?
 - Wer entscheidet, was von den Ergebnissen der Beteiligung aufgenommen wird?
 - Wer ist rechenschaftspflichtig darüber, warum welche Ergebnisse berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden?
- Download-Möglichkeit für weitere Informationen zum Vorhaben (falls vorhanden)

Die Vorhabenliste wird über **verschiedene Kommunikationskanäle** der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Dazu gehören die digitale Veröffentlichung auf der Berliner Beteiligungsplattform mein.berlin.de und die Veröffentlichung einer Druckfassung, die als Loseblattsammlung regelmäßig aktualisiert wird. Die Loseblattsammlung liegt in der zentralen Anlaufstelle und den bezirklichen Anlaufstellen aus. Zusätzlich wird eine Zusammenfassung der Vorhabenliste erstellt, die jährlich erscheint.

Die Zusammenfassung ist zusätzlich in den Bezirksämtern erhältlich. In der digitalen Version der Vorhabenliste auf mein.berlin.de ist es zusätzlich möglich, fehlende Vorhaben zu ergänzen. Fehlende Vorhaben werden von der zentralen Stelle gesammelt und an die zuständigen Abteilungen der Bezirke oder Senatsverwaltungen zur Prüfung weitergeleitet.

Bei einer positiven Prüfung werden sie in die Vorhabenliste aufgenommen, bei einer negativen Prüfung wird eine begründete Ablehnung verfasst.

**Bei Texten, die in eckigen Klammern stehen, war sich das Arbeitsgremium bislang nicht einig, ob sie so oder ob sie überhaupt in den Grundsätze-Entwurf aufgenommen werden sollen.*

Anregung von Beteiligung

Stand: 13.02.2019

Für Vorhaben und Projekte, die für die Einwohnerinnen und Einwohner von besonderer Bedeutung sind, für wegweisende Zukunftsplanungen oder bei großen gesamtstädtischen Planungen soll die Verwaltung von sich aus eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vorsehen und im Budget entsprechend einplanen.

Ist für ein Vorhaben in der Vorhabenliste von der Verwaltung keine Beteiligung vorgesehen, bzw. ist ein Vorhaben nicht auf der Liste, kann ein Verfahren der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern für Vorhaben der räumlichen Stadtentwicklung angeregt werden, dies gilt für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich sowohl einer Senatsverwaltung als auch eines Bezirks. Beteiligung kann angeregt werden sowohl für Vorhaben ohne vorgeschriebene Beteiligung als auch zusätzlich zu gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren (z.B. § 3 Baugesetzbuch oder im Rahmen von Planfeststellungsverfahren).

Formlose Anregung von Beteiligung

Grundsätzlich können Anregungen von Beteiligung **formlos** direkt an die Verwaltung (zuständiges Fachamt oder die Anlaufstellen zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern) herangetragen werden. Diese Möglichkeit haben neben Bürgerinnen und Bürgern auch Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen. Bei einer Ablehnung besteht die Möglichkeit der formellen Anregung.

Formelle Anregung und Entscheidung von Beteiligung über einen Beteiligungsantrag

Mit einem Beteiligungsantrag kann die Anregung von Beteiligung auch **formell** eingereicht werden. Je nachdem, ob es ein Vorhaben eines Bezirks oder einer Senatsverwaltung ist, gelten hierfür unterschiedliche Voraussetzungen in der Anzahl von Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern, die in Zeile 71 bis 76 bzw. 102 bis 105 näher beschrieben sind. Erfüllt ein formeller Beteiligungsantrag die genannten Voraussetzungen, so wird die Anregung von Beteiligung je nach Zuständigkeitsbereich entweder vom [betreffenden Bezirksamt bzw. der zuständigen Senatorin, dem zuständigen Senator der betreffenden Senatsverwaltung]* beraten und entschieden.

**Bei Texten, die in eckigen Klammern stehen, war sich das Arbeitsgremium bislang nicht einig, ob sie so oder ob sie überhaupt in den Grundsätze-Entwurf aufgenommen werden sollen.*

Der **Beteiligungsantrag** wird als Formblatt bzw. als Laufzettel von den Anlaufstellen für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt, die bei der Bearbeitung auch beraten. Die Einreichung des formellen Beteiligungsantrags erfolgt in zwei Stufen erfolgen und muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Stufe: Einreichung des Beteiligungsantrags mit Nennungen von:
 - Name des Vorhabens / Projekt, bei dem Beteiligung stattfinden soll,
 - Antragstellerin/Antragsteller sowie Vertreterin/Vertreter mit persönlichen Kontaktdaten (zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Verwaltung und Entscheidungsträger),
 - Begründung und Ziel der Beteiligung.
2. Stufe: Einreichung von Unterstützerunterschriften
 - Spätestens zwei Monate nach Abgabe des Beteiligungsantrags sind die erforderliche Anzahl von Unterstützerunterschriften nachzureichen.

Formelle Anregung und Entscheidung von Beteiligung für Vorhaben und Projekte der Bezirke

Für die Anregung von Beteiligung im Zuständigkeitsbereich der Bezirke wird eine einheitliche Regelung vorgeschlagen, um auch in den Bezirken für alle Berlinerinnen und Berliner einheitliche und transparente Kriterien und Ablaufverfahren zur Anregung von Beteiligung zu erhalten. Über Bezirke, deren Kriterien und Ablaufverfahren ggf. von den vorliegenden Leitlinien abweichen, informieren die Anlaufstellen.

Für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bezirke wird folgendes **Musterverfahren** zur Anregung von und Entscheidung über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagen:

Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gremien, Beiräte und Institutionen können eine Beteiligung an Vorhaben und Projekten der Berliner Bezirke anregen. Auch Kinder und Jugendliche können eine Beteiligung über Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Kinder- und Jugendparlamenten mit folgenden Schritten anregen:

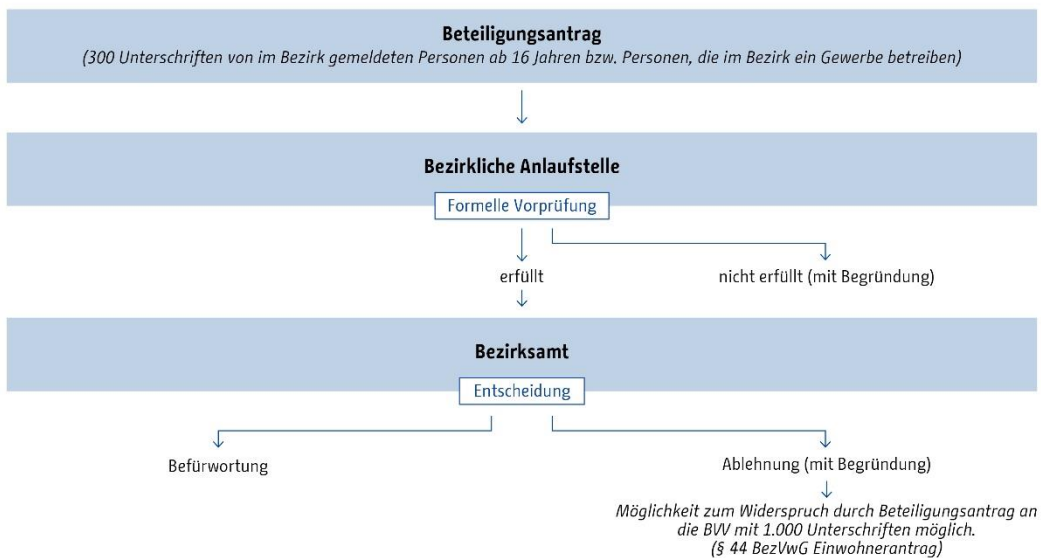
- Stufe 1 : Einreichung des ausgefüllten Beteiligungsantrags.
- Stufe 2: Einreichung einer Unterschriftenliste bei der bezirklichen Anlaufstelle innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe des Beteiligungsantrags. Mindestens 300 im Bezirk gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern ab 16 Jahre bzw. Gewerbetreibenden, die im Bezirk ein Gewerbe betreiben, müssen den Beteiligungsantrag mit ihrer Unterschrift unterstützen.
- Erfüllt der Beteiligungsantrag die genannten Kriterien, wird er von der bezirklichen Anlaufstelle an [das Bezirksamt weitergeleitet, das innerhalb von zwei Monaten entscheidet]*.

**Bei Texten, die in eckigen Klammern stehen, war sich das Arbeitsgremium bislang nicht einig, ob sie so oder ob sie überhaupt in den Grundsätze-Entwurf aufgenommen werden sollen.*

- Wird vom [Bezirksamt]* die Anregung von Beteiligung befürwortet, wird ein Beteiligungsverfahren gemäß den Leitlinien durchgeführt.
- Wird die Anregung auf Beteiligung [vom Bezirksamt]* abgelehnt, bleibt die Möglichkeit zum Widerspruch in Form eines Einwohnerantrags an die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) nach § 44 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG). Danach werden Empfehlungen mit den Unterschriften von mind. 1.000 Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, von der BVV entschieden.

Der Ablauf für einen Beteiligungsantrag für Vorhaben von Bezirken ist im folgenden Schema nochmals dargestellt:

Instrument Anregung von Beteiligung – Verfahren Bezirke



Anmerkung zum Ablaufschema: Das Arbeitsgremium war sich bislang nicht einig, wie die Entscheidungswege über einen Beteiligungsantrag gestaltet werden sollen.

**Bei Texten, die in eckigen Klammern stehen, war sich das Arbeitsgremium bislang nicht einig, ob sie so oder ob sie überhaupt in den Grundsätze-Entwurf aufgenommen werden sollen.*

Formelle Anregung und Entscheidung von Beteiligung für Vorhaben und Projekte der Senatsverwaltungen von Berlin

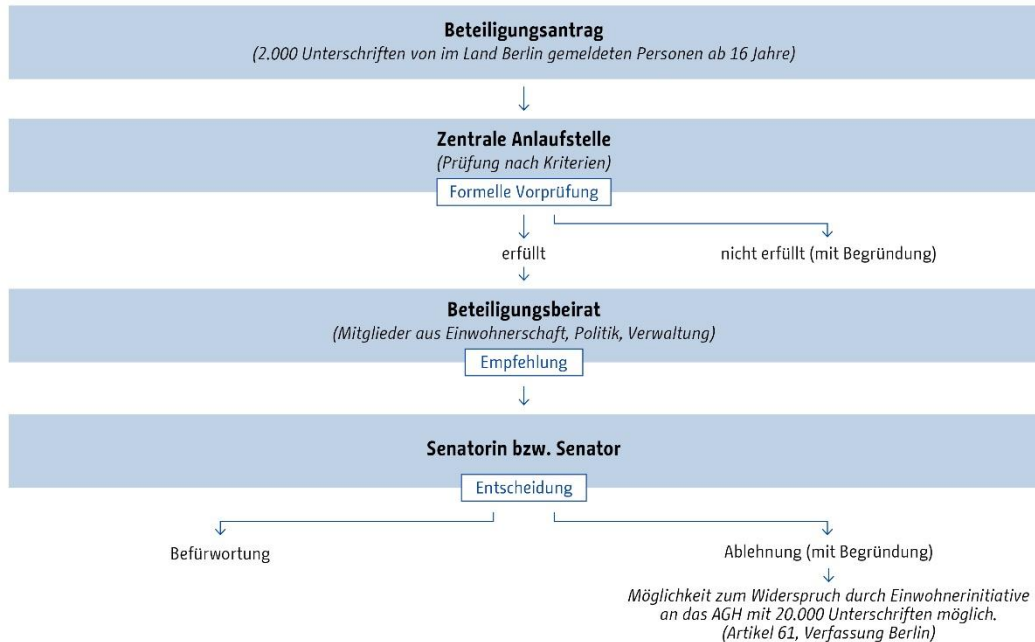
Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gremien, Beiräte und Institutionen können eine Beteiligung an Vorhaben und Projekten der Berliner Senatsverwaltungen anregen. Auch Kinder und Jugendliche können eine Beteiligung über Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Kinder- und Jugendparlamenten mit folgenden Schritten anregen:

- 1. Stufe: Einreichung des ausgefüllten Beteiligungsantrags.
- 2. Stufe: Einreichung einer Unterschriftenliste bei der zentralen Anlaufstelle innerhalb von zwei Monaten. Der Beteiligungsantrag muss von mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Berlin ab 16 Jahre unterstützt werden.
- Erfüllt der Beteiligungsantrag die genannten Kriterien, wird er von der zentralen Anlaufstelle an den Beteiligungsbeirat zur Beratung weitergeleitet.
- Der Beteiligungsbeirat berät über den Antrag und leitet diesen mit einer Empfehlung der Befürwortung oder Ablehnung an [die zuständige Senatorin, den zuständigen Senator weiter]*, die / der innerhalb von vier Monaten entscheidet.
- Wird [von der zuständigen Senatorin, dem zuständigen Senator]* die Anregung befürwortet, wird ein Beteiligungsverfahren gemäß den Leitlinien durchgeführt.
- Wird die Anregung auf Beteiligung [von der zuständigen Senatorin, dem zuständigen Senator]* abgelehnt, bleibt die Möglichkeit zum Widerspruch in Form einer Einwohnerinitiative an das Abgeordnetenhaus (AGH) mit 20.000 Unterschriften nach Artikel 61, Verfassung Berlin, bzw. über einen Antrag auf Volksbegehren nach Artikel 62, Verfassung Berlin. Mit der Einwohnerinitiative kann dem AGH eine Anregung von Beteiligung zur Beschlussfassung vorgelegt werden bzw. über den Antrag auf Volksbegehren ein Volksbegehren initiiert werden.

**Bei Texten, die in eckigen Klammern stehen, war sich das Arbeitsgremium bislang nicht einig, ob sie so oder ob sie überhaupt in den Grundsätze-Entwurf aufgenommen werden sollen.*

Der Ablauf für einen Beteiligungsantrag für Vorhaben von Senatsverwaltungen ist im folgenden Schema nochmals dargestellt:

Instrument Anregung von Beteiligung – Verfahren Senatsverwaltungen Berlin



Anmerkung zum Ablaufschema: Das Arbeitsgremium war sich bislang nicht einig, wie die Entscheidungswege über einen Beteiligungsantrag gestaltet werden sollen.

Entscheidung über die Anregung eines Beteiligungsverfahrens

Solange über den Beteiligungsantrag nicht entschieden worden ist, dürfen im jeweiligen Vorhaben keine den Gestaltungsspielraum einer etwaigen Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung einengenden Beschlüsse gefasst werden.

Wird einer Anregung von Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung nicht entsprochen, verpflichtet sich der jeweilige Entscheidungsträger, dies zu begründen.

**Bei Texten, die in eckigen Klammern stehen, war sich das Arbeitsgremium bislang nicht einig, ob sie so oder ob sie überhaupt in den Grundsätze-Entwurf aufgenommen werden sollen.*

Beteiligungsbeirat

Stand: 13.02.2019

Der Beirat soll sich als Gremium fortlaufend über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Leitlinien austauschen, bei Bedarf Empfehlungen zur Beteiligung bei geplanten oder laufenden Vorhaben geben und die Weiterentwicklung der Leitlinien begleitend beraten. Der Beirat trägt im Zusammenwirken mit der Anlaufstelle und den weiteren Instrumenten zur praktischen Anwendung der Grundsätze bei Prozessen und Projekten der räumlichen Stadtentwicklung bei.

Zusammensetzung

Der Beirat soll so zusammengesetzt sein, dass verschiedene Perspektiven, die bei Beteiligung an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung wichtig sind, zusammengeführt und bei der Beratung innerhalb des Gremiums berücksichtigt werden können. Gleichzeitig soll er mit der Anzahl seiner Mitglieder als Gremium arbeitsfähig sein. Es wird daher eine Größe von 24 Personen vorgesehen. Für die Zusammensetzung des Beirats wird vorgeschlagen:

- Verwaltung: Sechs Mitglieder werden aus der Verwaltung besetzt, d.h. aus Senatskanzlei, betroffenen Senatsverwaltungen und Bezirken.
- Politik: Vier Mitglieder sollen durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der verschiedenen Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses besetzt werden.
- Bürgerschaft: Bürgerinnen und Bürger können sich nach breiter öffentlicher Bekanntmachung für acht Sitze im Beirat bewerben. Aus den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine quotierte Zufallsauswahl, mindestens nach den Kriterien Geschlecht, Alter und verschiedenen Bezirken als Wohnort (ggfs. weitere Kriterien), vorgenommen.
- Organisierte Interessenvertretungen: Sechs Plätze im Beirat sind für aktive Initiativen, Vereine und Verbände reserviert, die im Bereich der Stadtentwicklung tätig sind. Dabei soll aus den verschiedenen Clustern „Wirtschaft“, „Soziales“, „Zivilgesellschaft“, „Fachöffentlichkeit“, „Menschen mit Behinderung“ und „Organisation von Migrantinnen und Migranten“ jeweils eine Vertreterin bzw. Vertreter einen Sitz im Beirat erhalten. Interessierte Organisationen können sich für einen Sitz im Beirat bewerben. Bei mehr als sechs Bewerbungen findet eine Zufallsauswahl statt.

Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen (ohne Stimmrecht) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlaufstelle für Beteiligung teil.

Aufgaben

- Grundsätze: Beratung über entstehende Fragen bei der Umsetzung der Grundsätze für Beteiligung.
- Vorhabenliste: Beratung und Entwicklung von Lösungsvorschlägen über Fragen, die in Zusammenhang mit der Vorhabenliste entstehen (Auslegung von Vorhaben, Verständlichkeit der Beschreibungen etc.).
- Anregung von Beteiligung: Werden von Bürgerinnen und Bürgern Beteiligungsverfahren auf Landesebene angeregt, gibt der Beirat eine Empfehlung ab, ob Beteiligung durchgeführt werden soll oder nicht.
- Beteiligungskonzept: Bei ausgewählten Fällen kann sich der Beirat näher mit der Beteiligung bei einzelnen Vorhaben beschäftigen und Vorschläge zur Ausgestaltung des Beteiligungskonzeptes machen.
- Projektbeiräte: Für einzelne Vorhaben kann der Beirat vorschlagen, einen Projektbeirat einzusetzen. Damit kann der Beirat entlastet und die Begleitung von komplexeren Verfahren gewährleistet werden.
- Evaluation der Leitlinien: In regelmäßigen Abständen soll unter Mitwirkung des Beirates und der Öffentlichkeit eine Bilanz über die Umsetzung der Leitlinien gezogen werden. Die Evaluation soll durch externe Evaluatoren erfolgen. Der Beirat erarbeitet auf Grundlage der externen Evaluation Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Leitlinien.

Arbeitsweise

- Geschäftsordnung: Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Einberufung: Der Beirat wird durch die Senatskanzlei und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen einberufen.
- Koordination: Der Beirat kann für die eigene Koordination eine Sprecherin/einen Sprecher bzw. ein Team wählen.
- Treffen: Die Arbeitstreffen des Beirates finden in einem regelmäßigen Rhythmus (z. B. einmal im Quartal) statt. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- Beschlüsse: Der Beirat kann Beschlüsse fällen, die einen empfehlenden Charakter haben. Dabei wird eine einvernehmliche Einigung angestrebt. Ist dies nicht möglich, gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.
- Begleitung durch Anlaufstelle: Die Anlaufstelle für Beteiligung begleitet die Sitzungen des Beirats (Vorbereitung Tagesordnung, Protokoll), sorgt für den Informationsfluss zu den Stellen, die für die verschiedenen Instrumente zuständig sind und damit auch für die Weiterleitung der Ergebnisse.
- Protokolle: Die Protokolle des Beirates sind öffentlich zugänglich.
- Amtszeit: Nach mindestens 2, maximal 3 Jahren werden die Mitglieder des Beirats neu berufen.
- Einbeziehen der Öffentlichkeit: Jede zweite Sitzung des Beirats findet öffentlich statt. Auf den öffentlichen Sitzungen sollen sich in einem dafür vorzusehenden Zeitrahmen auch Personen mit Wortbeiträgen beteiligen können, die nicht Mitglieder des Beirats sind.

Beteiligungskonzept

Stand: 13.02.2019

Das Beteiligungskonzept stellt die verbindliche Grundlage für wesentliche Punkte der Gestaltung und Vorgehensweise eines Beteiligungsverfahrens für alle Akteurinnen und Akteure dar. Die Verantwortung für die Erstellung eines Beteiligungskonzepts liegt bei der für das Vorhaben zuständigen Verwaltung. Der Entwurf des Beteiligungskonzepts ist zu Beginn des Planverfahrens mit Bürgerinnen und Bürgern der definierten Zielgruppe zu beraten und anschließend zu veröffentlichen. Bei Vorhaben von zentraler Bedeutung ist das Beteiligungskonzept mit einem projektbegleitenden Gremium partizipativ zu erarbeiten. Falls während des Planungsprozesses neue Erkenntnisse oder veränderte Rahmenbedingungen auftreten, können Anpassungen am Beteiligungskonzept in Kooperation mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren vorgenommen werden.

Ein Beteiligungskonzept ist individuell und verhältnismäßig für jedes Vorhaben zu erstellen und umfasst Aussagen zu folgenden Punkten:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Entscheidungsspielräume
- Ziele des Beteiligungsverfahrens
- Zielgruppe, Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit
- Ablaufschema des Planungs- und Beteiligungsprozesses (Darstellung der Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen)
- Umgang mit selbstorganisierter Beteiligung
- Rollen- und Zuständigkeitsverteilung
- Beteiligungsmethoden und mögliche Varianten, Verhältnis von Online- zu Vor-Ort-Beteiligung
- Form der Dokumentation der Ergebnisse der Beteiligung und Rechenschaft über ggf. Nicht-Berücksichtigung von Empfehlungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger
- Bei Vorhaben von zentraler Bedeutung: Form der Evaluation des Beteiligungsverfahrens